



Berlin, im Oktober 2007

Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ - Drucksache 16/6311 –, zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern“ – Drucksache 16/4758 - sowie zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)“

I.

Grundsatz

Mit dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen für Private Equity Investoren zu schaffen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) soll diese Maßgabe zum 1. Januar 2008 umgesetzt werden.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten junger und mittelständischer Unternehmen zu fördern. Dies soll mit einer Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erfolgen, damit vermehrt Beteiligungskapital für Jungunternehmen und Mittelstand bereitgestellt wird.

Mit dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) sollen mithilfe spezieller steuerlicher Vorteile die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wagniskapital verbessert werden.

Für mittelständische Unternehmen sollen die Möglichkeiten der Finanzierung über privates Eigenkapital verbessert werden. Dazu soll das Unternehmensbeteiligungsgesetz flexibilisiert und besser an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Der Zielbereich des UBGG soll dabei weiter definiert werden als derjenige des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes, in dem auch Investitionen in bestimmte börsennotierte Unternehmen erfasst werden und keine Beschränkungen bzgl. der Größe oder des Alters von erwerbbaaren Gesellschaften bestehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürwortet die Grundrichtung des Gesetzentwurfes, sollen damit Mittelstand und Jungunternehmer gestärkt und in dieser Hinsicht ein Beitrag zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geleistet werden.

Ob die konkreten gesetzlichen Neuerungen dahingehend zielführend sind, kann aufgrund des komplizierten und eng begrenzten Regelungsinhaltes zumindest in Zweifel gezogen werden.

Mit dem Gesetzentwurf zu einem MoRaKG wird jedoch die vorgegebene steuerpolitische Grundrichtung des Koalitionsvertrages verlassen, das Steuerrecht insgesamt zu vereinfachen, steuerliche Ausnahmetatbestände abzubauen und damit wieder mehr Steuergerechtigkeit herzustellen.

Mit den Novellierungen soll über das Steuerrecht lenkend in das wirtschaftliche Leben eingegriffen werden – es soll der Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen bewusst dazu angeregt werden, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren. Darüber hinaus soll die neue Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8 c KStG, die infolge der Unternehmensteuerreform 2008 die bisherige Mantelkaufregelung ersetzt, für so genannte Zielgesellschaften im Sinne des geplanten WKBG unter bestimmten Voraussetzungen entschärft werden.

Einzelne steuerliche Lenkungsnormen fördern die Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechtes und erhöhen damit den administrativen Aufwand auf Seiten der Steuerverwaltung und des Steuerpflichtigen.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber zu einer steuerlichen Novellierung kurze Zeit später einen Ausnahmetatbestand schafft lässt befürchten, dass sich auch andere Wirtschaftsbranchen auf den Plan gerufen fühlen vergleichbare steuerliche Vorteile einzufordern.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf eines MoRaKG Steuerausfälle in einer vollen Jahreswirkung in Höhe von rund 465 Millionen Euro prognostiziert werden, davon rund 245 Millionen Euro Gewerbesteuer ausfälle, die die Kommunen treffen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Neuregelung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit rund 2,5 Milliarden Euro zusätzlich belastet werden. In der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 2008 am 8. Oktober 2007 wurde von Expertenseite vorgetragen, dass die Mehrheit der Steuerpflichtigen die Abschaffung der so genannten Pendlerpauschale als ungerecht empfindet. Dies sollte im weiteren Steuergesetzgebungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Artikel 1, Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen

Mit dem Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen soll neben den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des UBGG ein neuer Typus der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft geschaffen werden.

Dies führt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einer weiteren Rechtszersplitterung und Verkomplizierung der deutschen Rechtsmaterie. Das Nebeneinander von UBGG und WKBG führt zu unnötigen bürokratischen Doppelstrukturen, denn Beteiligungsunternehmen sollen künftig mit zwei Gesetzen konfrontiert werden, was zu unnötigen Überschneidungen führt. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb an, den Normeninhalt des WKBG in das UBGG „einzuflechten“ und dieses fortzuentwickeln, um damit für die Private Equity-Branche eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

2. Zu Artikel 1, § 19 WKBG

§ 19 WKBG soll eine Sonderregelung für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften schaffen, wonach bei einer Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerrechtlich als vermögensverwaltend gelten und damit nicht unter die Gewerbesteuerpflicht fallen sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft merkt an, dass sich die Vorschrift aufgrund ihres ungenauen Wortlautes und ihrer komplexen Regelungsinhaltes als nicht praxistauglich erweist.

§ 19 Satz 1 WKBG soll die vermögensverwaltende Tätigkeit fingieren, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ausschließliche Tätigkeiten im Sinne von § 4 WKBG ausübt und sie ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hält. Eine Auslegung des Wortlautes des § 19 Satz 1 WKBG führt dazu, dass jede andersartige Tätigkeit die vermögensverwaltende Fiktion ausschließen würde. Dem steht jedoch die beispielhafte Aufzählung und der damit nicht abschließend aufgeführte Katalog anderer Tätigkeiten entgegen, die als schädlich im Sinne von § 19 WKBG angesehen werden sollen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird sich § 19 WKBG der fehlenden Rechtssicherheit wegen als praxisuntauglich und damit streitanfällig erweisen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet es deshalb als notwendig § 19 WKBG im Wortlaut genauer zu fassen.

3. Zu Artikel 4, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, Nr. 1 (§ 8 c Abs. 2 – neu-)

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird die bisherige Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG aufgehoben und durch eine neue Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften in einem gesonderten § 8 c KStG ersetzt. Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig ausschließlich ein qualifizierter

Anteilseignerwechsel – auf die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens soll es nicht mehr ankommen.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen sieht für Zielgesellschaften nach dem WKBG unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschärfung dieser Neuregelung vor. Eine Verlustverrechnung soll möglich sein, wenn Anteile an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalgesellschaft erworben werden und der Verlust auf stille Reserven des Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfällt (abziehbarer Verlust). Die Entschärfung soll darüber hinaus bei einer Veräußerung durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft an einen Erwerber, der keine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist zur Anwendung kommen, wenn die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 20 Millionen Euro aufweist oder die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 100 Millionen Euro aufweist und die den Betrag von 20 Millionen Euro übersteigende Erhöhung des Eigenkapitals auf den Jahresüberschüssen der Veräußerung vorangegangenen vier Geschäftsjahren beruht. Zudem darf der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung vier Jahre nicht unterschreiten.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist in § 8 c Abs. 2 KStG –neu- der wichtigste Eckpfeiler für die wirtschaftspolitische Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen durch das MoRaKG zu sehen.

Steuerpolitischer Eckpfeiler der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 ist jedoch die Maßgabe, dass Steuerrecht zu entflechten und steuerliche Ausnahmetatbestände abzubauen um mehr Steuergerechtigkeit und damit Akzeptanz des deutschen Steuerrechts wiederherzustellen.

Mit § 8 c Abs. 2 KStG –neu- soll jedoch ein klassischer steuerlicher Subventionstatbestand geschaffen werden. Es steht zu befürchten, dass die „Aufweichung“ der Verlustabzugsbeschränkung und damit Schaffung neuer steuerlicher Subventionstatbestände andere Branchen auf den Plan rufen wird, um vergleichbare Vergünstigungen zu fordern.

Zwar wird die Anwendung der Vorschrift ihren restriktiven Voraussetzungen wegen auf wenige Einzelfälle begrenzt bleiben. Jedoch ist die Vorschrift ihrer Komplexität wegen und der mit ihr verbundenen Prüfungs- und Überwachungsnotwendigkeiten aufwendig in der Administration.

Der Einführung eines § 8 c Abs. 2 KStG neu steht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft aus diesen Gründen kritisch gegenüber.

III.

Fazit

Mit dem Gesetzentwurf zu einem MoRaKG sollen hochspezielle Steuervorschriften geschaffen werden, die als klassische Förderung bestimmter Zielunternehmen dienen sollen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft kann eine grundlegende Steuervereinfachung und damit Steuergerechtigkeit nur erreicht werden, wenn das Steuerrecht von wirtschaftslenkenden Regelungen befreit wird – der Gesetzentwurf zu einem MoRaKG leistet dazu keinen Beitrag.